

Schutzgemeinschaft

angestellter Lehrerinnen und Lehrer in NRW

SATZUNG vom 27.5.2001

in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2025.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schutzgemeinschaft angestellter Lehrerinnen und Lehrer e. V.“
Er nimmt unter der Bezeichnung „SchaLL e. V.“ am Rechtsverkehr teil.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Paderborn. Gerichtsstand ist ebenfalls Paderborn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Leitbild

(1) SchaLL e. V. ist unabhängig, überparteilich und konfessionell neutral. Von besonderem Wert ist SchaLL e.V. die Solidarität zwischen allen Beschäftigten im Schuldienst.

(2) SchaLL e. V. ist den demokratischen Grundwerten und dem Grundgesetz verpflichtet. Als besonders zentral werden die Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen sowie ihre Vielfaltigkeit angesehen.

(3) SchaLL e. V. steht in seinen Zielen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Jede Form von Diskriminierung beispielsweise durch Rassismus, Antisemitismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Sexismus, Homo- und Transphobie, die Abwertung aufgrund einer Behinderung sowie von arbeitslosen und wohnungslosen Personen wird abgelehnt. Ferner wird die Schaffung oder Beibehaltung von Etabliertenvorrechten abgelehnt.

(4) SchaLL e. V. achtet auf Distanz zu menschen- und demokratiefeindlichen Bewegungen sowie Parteien und erwartet dies auch von seinen Mitgliedern. Besondere Vorsicht lässt der Verein walten gegenüber Tendenzen der Einflussnahme oder Unterwanderung von Personen, Bewegungen und Parteien mit verschwörungsmythischen Weltansichten, völkisch-autoritären und extremistischen Ideologien. Eine Nähe oder Mitgliedschaft zu Bewegungen, Parteien und Vereinigungen mit menschenfeindlichen und undemokratischen Ideologien schließt eine Mitgliedschaft bei SchaLL e. V. aus.

§ 3 Ziele und Zwecke des Vereins

(1) Ziel und Zweck des Vereins sind

- die Gleichstellung von angestellten und verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung gleichen Nettolohns und der Gewährung einer gleichen sozialen Absicherung,
- die Schaffung und Förderung geeigneter Strukturen, um Bildung und Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen nachhaltig zu verbessern und
- der Schutz angestellter Lehrerinnen und Lehrer in ihrer Stellung als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(2) Die Ziele und der Zweck des Vereins sollen insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, das Angebot von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie durch das Engagement des Vereins und seiner Mitglieder im Rahmen der Personalratsarbeit gefördert werden. In Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins auch die rechtliche Unterstützung in rechtlichen Fragestellungen erhalten, die besondere über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung im Hinblick auf die Ziele des Vereins haben.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Soweit den Inhabern von Vereinsämtern Auslagen bei der Verfolgung der Ziele und Zwecke des Vereins entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, Förderbeiträge, Sachleistungen, Umlagen und aus anderen Fördermitteln, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 5 Mitglieder

(1) SchaLL e. V. hat ordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern die Bewerberinnen und Bewerber sich zum Vereinszweck und dem Leitbild des Vereins (§ 2) bekennen und die Mitgliedschaft den Zielen und dem Zweck des Vereins sowie seinem Leitbild (§ 2) nicht entgegensteht.

(3) Der Aufnahmeantrag von Personen, die Mitglied des Vereins werden wollen, ist schriftlich, per E-Mail oder über das Online-Formular auf der Homepage zu stellen.

(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Soll die Aufnahme abgelehnt werden, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Mitteilung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe.

(5) SchaLL.NRW setzt sich ein für bessere Bildung und einen modernen Arbeitsplatz Schule. Die Öffentlichkeitsarbeit von SchaLL.NRW können Personen, die nicht dem Berufsstand der Lehrkräfte angehören oder angehört, durch eine bis zur Kündigung dauernde Fördermitgliedschaft unterstützen. Der monatliche Beitrag richtet sich nach den aktuellen Mitgliedsbeiträgen. Davon unberührt sind einmalige Spenden durch Jedermann / -frau. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Rahmen der Jahreshauptversammlung, sie fördern die Interessen und Aktivitäten des Vereins lediglich durch ihren finanziellen Beitrag. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand behält sich vor, einen Beirat des Vorstands aus dem Personenkreis der fördernden Mitgliedschaften zu benennen, wenn die Gruppe der Fördermitglieder mehr als 1/3 der ordentlichen Mitglieder überschreitet. Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitgliedschaft wird p.a. durch Spendenquittung attestiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod oder
- durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem er erklärt wird, wirksam.

Das Ende der Mitgliedschaft wird der betreffenden Person durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod erfolgt die Mitteilung an die Erben des verstorbenen Mitgliedes nur dann, wenn die Anschriften der Erben dem Verein bekannt sind.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich das ordentliche Mitglied in einer Weise verhalten hat, die den Verein schädigt oder wenn in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und gegen das in § 2 beschriebene Leitbild des Vereins verstoßen worden ist.

Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn trotz schriftlicher, mit einer Fristsetzung verbundener Mahnung durch den Verein der fällige Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt worden ist.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei SchaLL ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Vorstand.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einer Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand vor Beschlussfassung und ggf. Anhörung vor der regulären Mitgliederversammlung, die in diesem Fall mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist dem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge und etwaige gezahlte Zuschüsse nicht erstattet. Fällige Mitgliedsbeiträge, die noch nicht gezahlt worden sind, sind von dem ausscheidenden Mitglied noch zu entrichten.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und unter „Mitgliedsbeiträge“ auf der SchaLL-Internetseite veröffentlicht. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar fällig und per Bankeinzug erhoben.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, bei allen Aktionen, Bestrebungen und Maßnahmen des Vereins mitzuwirken.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal im Kalenderjahr stattfinden. Wird von der Bundesregierung oder Landesregierung Nordrhein-Westfalen eine Anzahl von Teilnehmern empfohlen, die die Zahl der SchaLL-Mitglieder unterschreitet, findet in dem jeweiligen Jahr keine Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand per einfachem Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe eines Vorschlags für die Tagesordnung mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der E-Mail) vor dem Tag der Versammlung schriftlich ein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen,

- wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist und die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt oder
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss kein anderes ordentliches Mitglied oder kein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung betraut.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(5) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingereicht werden. Jedes ordentliche Mitglied hat Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über

- die Ausrichtung der Vereinspolitik innerhalb der Satzung,
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen. Dieses führt der Vorstand. Er kann sich dazu der Hilfe von weiteren ordentlichen Mitgliedern des Vereines bedienen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(9) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein ordentliches Mitglied des Vereines dies beantragt.

(11) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Bei Wahlen erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge, danach entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen notwendig.

Diese Regelung kommt nachfolgend auch für die folgenden Paragraphen zur Wirkung:

§ 11 (2) zur Wahl des/der 1. Vorsitzenden sowie des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands,

§ 12 (1) zur Wahl der beiden Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,

§ 14 (1) zur Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der/die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) Der/Die 1. Vorsitzende des Vorstandes sowie der/die 1. und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln - im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren - gewählt, und zwar mit Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder durch Kooptation ergänzen; kooptierte Mitglieder des Vorstands haben ausschließlich beratende Stimme. Auf der nächsten Mitgliederversammlung findet für die verbleibende Zeit der Wahlperiode eine Ersatzwahl statt.

(4) Der 1. Vorsitzende bzw. die 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Entsprechend sind Schriftstücke an Behörden sowie sonstige Schriftstücke, die den Verein verpflichten können, zu unterzeichnen. Duplikate des gesamten Schriftverkehrs aller Vorstandsmitglieder sowie des Vorstandes werden aufbewahrt.

(5) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt das Kassenbuch und verbucht dort alle Zahlungseingänge und -ausgänge. Der/die 1. Vorsitzende des Vorstandes ist jederzeit berechtigt, das Kassenbuch einzusehen. Jährlich prüft der/die 1. Vorsitzende das Kassenbuch und versieht es mit einem Prüfvermerk, der von ihm/ihr zu unterschreiben ist.

Stundungen und Ratenzahlungen können nur vom Vorstand - mit einfacher Mehrheit - bewilligt werden.

(6) Der/die 1. Vorsitzende - im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 1. stellvertretende Vorsitzende - beruft Vorstandssitzungen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird. Über den Inhalt und die Ergebnisse der Abstimmungen wird ein Protokoll angefertigt, welches aufzubewahren ist.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im Vorstand entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer bzw. zwei Rechnungsprüferinnen mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen berichten der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat, über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
- (3) Der Vorstand sowie der Kassenwart sind verpflichtet, auf Anforderung alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Regionalgruppen

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können im Rahmen eines Bundeslandes eine Regionalgruppe bilden. Die Bildung einer Regionalgruppe ist zulässig, wenn mindestens 7 ordentliche Mitglieder diese Regionalgruppe bilden. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter 4, gilt die Regionalgruppe als aufgelöst.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder einer Regionalgruppe wählen in der Regel jährlich einen Leiter/eine Leiterin. Ferner besteht die Möglichkeit, dass zusätzlich auch eine stellvertretende Leiterin / ein stellvertretender Leiter gewählt wird.
- (3) Die Regionalgruppen halten in der Regel einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Diese wird von der Leiterin oder dem Leiter der Regionalgruppe mit einer Frist von vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin einberufen und geleitet.
- (4) Die Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktionen einer Regionalgruppe müssen mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch derartige Maßnahmen Kosten verursacht werden.
- (5) Bei Auflösung einer Regionalgruppe sind alle vereinsrelevanten Unterlagen unverzüglich dem Vorstand zu übergeben. Dies gilt auch für gespeicherte Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Sie haben nach Satzung und Beschlusslage zu verfahren.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt bei Begründung der Mitgliedschaft personenbezogene Daten. Diese werden unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet. Hierbei handelt es sich vor allem um folgende Daten der Mitglieder des Vereins:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Status (angestellt/verbeamtet)
- Mitgliedsnummer
- Titel
- Adresse mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort
- Schule, Schultyp, Schulort
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum
- Nummer vom Festnetztelefon
- Nummer vom Mobiltelefon
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung

Die Daten der Mitglieder werden verarbeitet, solange die Mitgliedschaft besteht. Sie werden spätestens zwölf Monate nach Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

(2) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, dessen Name auf der Homepage veröffentlicht wird.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat die folgenden Rechte, und zwar

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 16 Wirksamwerden der Satzung und erforderliche Abänderungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell notwendige redaktionelle oder vom Vereinsregister, dem Finanzamt oder andere Behörden für erforderlich gehaltene Abänderungen der Satzung mit Mehrheitsentscheidung vorzunehmen. Er hat hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Diese Satzung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister. Mit Wirksamwerden dieser Satzung tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 27. Mai 2001 in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.11.2024 außer Kraft.

Dortmund, 25. Mai 2025

**- beschlossen im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung -
Der Vorstand**